

27. *ersucht außerdem* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, soweit noch nicht geschehen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung und die entsprechende Beschlussfassung betreffend das System der Weiterfolgung der Berichte der Gruppe zu erleichtern, und bittet die betreffenden beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen;

28. *betont*, dass es notwendig ist, für die Beachtung der getrennten und unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der externen und internen Aufsichtsmechanismen Sorge zu tragen und auch die externen Aufsichtsmechanismen zu stärken;

29. *beschließt*, auf ihrer einundsechzigsten Tagung die Umsetzung der Bestimmungen dieser Resolutionen zu prüfen, die der Gruppe zu einer wirksameren Tätigkeit verhelfen sollen.

RESOLUTION 59/268

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/647, Ziffer 9)⁸⁷.

59/268. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002 und 58/251 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004⁸⁸, der Mitteilung des Sekretariats zur Vorlage des Berichts der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes⁸⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁹⁰,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, dass das Gemeinsame System das beste Instrument ist, um zu gewährleisten, dass für den internationalen öffentlichen Dienst Personal gewonnen wird, das über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität verfügt, wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalver-

sammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

nimmt Kenntnis von dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2004⁸⁸;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

A. Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems

1. *nimmt Kenntnis* von den Auskünften zu der Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung⁹¹;

2. *stellt fest*, dass es den Wert des Pilotprojekts schmälern würde, wenn nicht alle drei Modelle des leistungsbezogenen Vergütungssystems getestet würden, und ersucht die Kommission, dies bei ihrer weiteren Behandlung dieser Frage zu bedenken, und ermutigt die freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen, alle drei Modelle zu testen;

3. *erkennt an*, dass ein wirksames und glaubwürdiges Leistungsbeurteilungssystem der Schlüssel für die mögliche Einführung eines leistungsbezogenen Vergütungssystems ist, und ersucht die Kommission, sicherzustellen, dass die Leistungsbeurteilungssysteme in den freiwillig an der Studie teilnehmenden Organisationen im vollen Benehmen mit den Bediensteten weiterentwickelt werden und für alle Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, klar, wirksam und glaubwürdig sind;

4. *erwartet mit Interesse* die jährlichen aktualisierten Auskünfte zu den Pilotstudien über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung, die die Kommission vorlegen wird;

5. *beschließt*, dass weder eine neue Strategie noch ein neues Pilotprojekt über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung durchgeführt werden sollen, bevor die Generalversammlung die Möglichkeit hatte, die Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Pilotstudie über Gehaltsbänder und leistungsbezogene Vergütung zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Berichts über die Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems darüber Bericht zu erstatten, welche Gründe aus heutiger Sicht für gesonderte Gehaltstabellen für alleinstehende Bedienstete und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen sprechen;

B. Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen ab-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I und II.

⁸⁹ A/59/153.

⁹⁰ A/59/399.

⁹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/59/30)*, Vol. I.

schließenden Bericht über die Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen;

C. Mobilitäts- und Erschwerniszulage

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt I.C ihrer Resolution 55/223 vom 23. Dezember 2000 und Abschnitt II.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. würdigt die Arbeit der Kommission zur Überprüfung des gegenwärtigen Mobilitäts- und Erschwernispakets im Kontext der Überprüfung des Besoldungs- und Sozialleistungssystems;

2. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 137 ihres Jahresberichts⁹¹;

D. Gefahrenzulage

unter Hinweis auf die Abschnitte I.D. ihrer Resolutionen 57/285 vom 20. Dezember 2002 und 58/251 vom 23. Dezember 2003,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 147 ihres Jahresberichts⁹¹;

E. Überprüfung der Höhe der Erziehungsbeihilfe

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, Abschnitt III.A ihrer Resolution 52/216 vom 22. Dezember 1997 und Abschnitt I.E ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. billigt die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge für fünfzehn Länder sowie andere Empfehlungen betreffend die Kostenerstattung im Rahmen der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission in Ziffer 166 a) bis f) ihres Jahresberichts⁹¹ empfohlen;

2. ersucht die Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut, die Frage der Zahlung der Erziehungsbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem eigenen Land leben, ihren Leitungsgremien zur Kenntnis zu bringen, mit dem Ziel, ihre Personalvorschriften mit denjenigen der Vereinten Nationen zu harmonisieren, und bittet die Leitungsgremien, entsprechende Maßnahmen zu treffen;

3. ersucht die Kommission, die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Praktiken anderer maßgeblicher öffentlicher Dienste und internationaler Organisationen betreffend die Gewährung von Erziehungsbeihilfen zu informieren;

F. Überprüfung der ruhegehaltstfähigen Bezüge

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 51/217 vom 18. Dezember 1996,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 181 ihres Jahresberichts⁹¹;

G. Überprüfung der Zulagen

1. ersucht die Kommission, bei der Überprüfung und Modernisierung des Beihilfen- und Zulagensystems der Erhö-

hung der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung Priorität beizumessen;

2. ersucht die Kommission außerdem, die Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber zu unterrichten, welche Verwaltungen als Vergleichsgrundlage zur Bestimmung von Leistungsansprüchen wie Urlaub und Zulagen herangezogen werden, und der Versammlung darzulegen, welche Vor- und Nachteile damit verbunden sind, die Praktiken des öffentlichen Dienstes des Landes, das als Vergleichsgrundlage für die Vergütung herangezogen wird, als Ausgangspunkt zu wählen;

H. Gemeinsame Personalabgabetabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996,

nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 188 ihres Jahresberichts⁹¹;

I. Vaterschaftsurlaub

nimmt Kenntnis von dem Beschluss in Ziffer 211 des Jahresberichts der Kommission⁹¹ und bekräftigt ihre Empfehlungen, den Vaterschaftsurlaub im Rahmen der in dem Bericht festgelegten Parameter im gesamten Gemeinsamen System umzusetzen;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989 und andere einschlägige Resolutionen,

1. erklärt erneut, dass das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. erklärt außerdem erneut, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muss;

3. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 273 ihres Jahresberichts⁹¹;

B. Besoldungsgruppen-Äquivalenzen zwischen dem öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten und dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, Abschnitt II.B ihrer Resolution 55/223 vom 23. Dezember 2000 und Abschnitt I.A Ziffer 7 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 276 ihres Jahresberichts⁹¹;

2. ersucht die Kommission, in die Studie zur Ermittlung des höchstbezahlten öffentlichen Dienstes, die Teil ihres Arbeitsprogramms für 2005-2006 ist, die Überprüfung der Besoldungsgruppen-Äquivalenzen aufzunehmen;

C. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als "Marge" bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 10,3 Prozent beträgt, wie aus Anlage V des Jahresberichts der Kommission⁹¹ hervorgeht;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

D. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten, die in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) tätig sind, geschaffen hat,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2005, wie von der Kommission empfohlen, die in Anlage VI des Jahresberichts der Kommission⁹¹ enthaltene geänderte Brutto- und Nettogrundgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

E. Überprüfung der Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

unter Hinweis auf Abschnitt II.F ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992,

billigt die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 244 ihres Jahresberichts⁹¹;

III

A. Höherer Führungskader

unter Hinweis auf Abschnitt I.A Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002,

1. *erinnert daran*, dass sie in Abschnitt I.A Ziffer 5 ihrer Resolution 57/285 vom 20. Dezember 2002 die Kommis-

sion darum ersuchte, den in Ziffer 80 des Jahresberichts der Kommission⁹² beschriebenen Vorschlag der Einführung eines höheren Führungskaders zu überprüfen, in der Absicht, diese Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

2. *erinnert außerdem daran*, dass die Kommission den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ersucht hatte, sie unterrichtet zu halten und ihr in angemessener Weise über die unter der Schirmherrschaft des Rates diesbezüglich unternommenen Entwicklungsarbeiten zu berichten;

3. *erinnert ferner* an ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001;

4. *bekräftigt* die Artikel 9 und 10 der Satzung der Kommission;

5. *erkennt an*, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals äußerst wünschenswert sind;

6. *bekräftigt*, dass die Kommission das einzige Organ ist, dem es obliegt, der Generalversammlung die Schaffung einer gesonderten Kategorie von Bediensteten für das Gemeinsame System zu empfehlen;

7. *ersucht* die Kommission, das durch den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführte Projekt zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals auch weiterhin zu überwachen und der Generalversammlung gegebenenfalls ihre Auffassungen und Empfehlungen zukommen zu lassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den höheren Führungskader umzubenennen, um seinem Wesen Rechnung zu tragen, nämlich als Gesamtheit der gemeinschaftlichen Anstrengungen, die von den einzelnen Organisationsleitern zur Verbesserung der Managementkapazität und der Leistung des Leitungspersonals unternommen werden, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung zur Behandlung und erforderlichenfalls zur Beschlussfassung darüber Bericht zu erstatten und dabei den Umfang und den Inhalt dieser Anstrengungen klarzustellen;

B. Ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im System der Vereinten Nationen

1. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass sich, wie die Kommission im Hinblick auf die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen feststellte, die Fortschritte bei der Förderung von Frauen über die Jahre verlangsamt haben und dass nur begrenzte Fortschritte erreicht wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission in Ziffer 297 ihres Jahresberichts⁹¹ und ersucht sie, Informa-

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/57/30).

tionen über die Ergebnisse ihrer Behandlung des Berichts über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet vorzulegen;

IV

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

beschließt, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung erneut mit dem Bericht der Gruppe für die Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes und den darin enthaltenen Empfehlungen⁸⁹ sowie mit der Mitteilung des Generalsekretärs über die Feststellungen und Empfehlungen der Gruppe⁹⁰ zu befassen.

RESOLUTION 59/269

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/606, Ziffer 8)⁹³.

59/269. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998, 55/224 vom 23. Dezember 2000 und 57/286 vom 20. Dezember 2002, Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999 und ihrer Resolution 56/255 vom 24. Dezember 2001 sowie Abschnitt X ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung⁹⁴, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁶,

I

Versicherungsmathematische Fragen

unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 57/286,

nach Behandlung der Ergebnisse der versicherungsmathematischen Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2003 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Entwicklungen des versicherungsmathematischen Überschusses des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 auf 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, auf 2,92 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge

zum 31. Dezember 2001 und auf 1,14 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 2003, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker zu diesen Entwicklungen, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über seine zweiundfünfzigste Tagung⁹⁷ wiedergegeben sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zustimmung des Rates zu der Empfehlung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, den größten Teil des Überschusses einzubehalten;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Auffassung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und der Empfehlung des Rates, den gegenwärtigen Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge beizubehalten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Aufgabensstellung des Ausschusses der Versicherungsmathematiker gebilligt hat, und vermerkt, dass der Ständige Ausschuss des Rates im Jahr 2005 Bestimmungen prüfen wird, die es ermöglichen würden, Ad-hoc-Mitglieder für den Ausschuss der Versicherungsmathematiker zu ernennen;

5. *erteilt* im Einklang mit Artikel 13 der Satzung des Pensionsfonds und mit dem Ziel der Sicherung der Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche *ihre Zustimmung*

a) zu den überarbeiteten Abkommen des Fonds mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Welthandelsorganisation über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang IX des Berichts des Rates⁹⁷ enthaltenen Fassung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die bestehenden Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen ersetzen werden;

b) zu den neuen Abkommen des Fonds mit dem Weltpostverein und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in der vom Rat genehmigten und in Anhang I beziehungsweise II des Addendums zu dem Bericht des Rates⁹⁸ enthaltenen Fassung, die am 1. Januar 2005 in Kraft treten werden;

6. *beschließt* auf Grund der positiven Empfehlung des Rates, dass die Interparlamentarische Union mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als neue Mitgliedsorganisation des Fonds aufgenommen wird;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 57/286,

nach Behandlung der von dem Beratenden Versicherungsmathematiker, dem Ausschuss der Versicherungsmathematiker,

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Addendum (A/59/9 und Add.1).

⁹⁵ A/C.5/59/11.

⁹⁶ A/59/447.

⁹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/59/9).

⁹⁸ Ebd., Addendum (A/59/9/Add.1).